



Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes



§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Betrieb des Dritten Marktes als MTF durch die Wiener Börse AG als Börseunternehmen und regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an Handel und Abwicklung sowie für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten und Emissionsprogrammen.

(2) Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten

- a) das Börsegesetz;
- b) die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG“ mit Ausnahme der Bestimmungen für die Warenbörse;
- c) die speziellen Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) für die Wiener Börse als Wertpapierbörse, soweit sie auf den Betrieb des Dritten Marktes gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen anwendbar sind;
- d) die Gebührenordnung der Wiener Börse AG.

(3) Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z. 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann.

Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.

§ 2 Handelbare Finanzinstrumente

Im Dritten Markt können alle Finanzinstrumente mit Ausnahme von Optionen und (Finanz-) Terminkontrakten gehandelt werden.

§ 3 Art des Handels - Handelssysteme

Der Handel in Finanzinstrumenten erfolgt über das elektronische und automatisierte Handelssystem XETRA[®] gemäß den „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA[®] (Exchange Electronic Trading)“.



§ 4 Abwicklung

Die Abwicklung erfolgt gemäß den „Bedingungen für die Abwicklung der am Kassamarkt der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäfte“ und den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A („AGB der CCP.A“).

§ 5 Voraussetzung für die Teilnahme an Handel und Abwicklung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an Handel und Abwicklung ist die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zur Teilnahme am Kassamarkt.
- (2) Nur Personen, die Börsebesucher sind und über eine Börsevollmacht verfügen, sind zum Abschluss von Geschäften im Dritten Markt für ein Börsemitglied berechtigt.
- (3) Teilnehmer am Handel mit Finanzinstrumenten haben die in den „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA® (Exchange Electronic Trading)“ sowie die in den „Bedingungen für technische Einrichtungen betreffend Handelssysteme“ geregelten Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme am Handel zu erfüllen.
- (4) Abwicklungsteilnehmer haben die in den „Bedingungen für die Abwicklung der am Kassamarkt der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäfte“ und den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A („AGB der CCP.A“) geregelten Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an der Abwicklung zu erfüllen.
- (5) Die Börsemitglieder und ihre Börsebesucher sind im Rahmen der Teilnahme an Handel und Abwicklung am Dritten Markt stets zur Einhaltung der Bestimmungen des Börsegesetzes und der anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet. Sie haben den Anordnungen der Geschäftsleitung des Börseunternehmens umgehend Folge zu leisten.

§ 6 Voraussetzung für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten und Emissionsprogrammen

- (1) Die Einbeziehung von Finanzinstrumenten (mit Ausnahme von Optionen und Terminkontrakten) und Emissionsprogrammen in den Dritten Markt kann erfolgen
 - a) auf Initiative des Börseunternehmens;
 - b) über Antrag eines Emittenten;
 - c) über Antrag eines Börsemitgliedes, eines Kreditinstitutes gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, die zur Ausübung eines der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 sowie 9 bis 11 BWG berechtigt sind, einer Wertpapierfirma gemäß § 3 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I 2017/107 idgF, die zur gewerblichen Erbringung einer Dienstleistung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 und 3 WAG 2018 berechtigt ist sowie eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens gemäß § 4 WAG 2018, das zur Erbringung einer Dienstleistung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018 berechtigt ist;
 - d) über Antrag eines Kreditinstitutes oder einer Wertpapierfirma aus Mitgliedstaaten, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Ausübung einer der Dienstleistungen gemäß Abschnitt A Nummern 1 – 3 sowie 6 und 7 des Anhanges I der Richtlinie 2014/65/EU berechtigt sind und die Berechtigung die Ausübung der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit umfasst;
 - e) über Antrag eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft.



(2) Der Antrag auf Einbeziehung ist schriftlich einzubringen. Im Antrag sind nachstehende Angaben zu machen:

	Finanz- instrumente	Emissionspro- gramme
Sitz, Firma und LEI (<i>Legal Entity Identifier</i>) des Emittenten	•	•
Art des Finanzinstrumentes	•	
Gesamtbetrag der Emission durch Angabe des Nominales (bei Fehlen eines solchen durch Angabe der Stückzahl)	•	
Stückelung des Finanzinstrumentes	•	
Name des Emissionsprogrammes		•
ISIN (<i>International Securities Identification Number</i>)	•	
FISN (<i>Financial Instrument Short Name</i>) bei einer nicht AT-ISIN	•	
Wertpapiersammelbank oder Hinterlegungsstelle im Falle der Verbriefung in einer Sammelurkunde	•	
Nennung jener Handelsplätze, (geregelt Märkte, MTF oder OTF), an denen die Finanzinstrumente zugelassen bzw. einbezogen sind oder gleichzeitig ein Zulassungsantrag bzw. Einbeziehungsantrag gestellt wurde	•	•
Bei Nichtvorliegen eines Prospektes der Ausnahmetatbestand nach prospektrechtlichen Vorschriften	•	

(3) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbeziehung gemäß Abs. 2 zu bescheinigen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Börseunternehmen sämtliche Auskünfte zu erteilen und Urkunden und Nachweise vorzulegen, die zur Feststellung der Einbeziehungsvoraussetzung erforderlich sind.

(4) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) ein Firmenbuchauszug (oder einem diesem entsprechende Urkunde), der nicht älter als vier Wochen sein darf;
- b) die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten in der geltenden Fassung;
- c) Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht mit Bestätigung des Abschlussprüfers des letzten vollen Geschäftsjahres, bei Zweckgesellschaften („Special Purpose Vehicles“) zusätzlich der Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht mit Bestätigung des Abschlussprüfers des letzten vollen Geschäftsjahres der Muttergesellschaft;
- d) Bewilligungsurkunden, wenn die Gründung des Emittenten, die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder die Ausgabe der Finanzinstrumente einer staatlichen Genehmigung bedarf;
- e) der Nachweis der Eintragung der Emission in ein Register, wenn dies zu ihrer Rechtsgültigkeit erforderlich ist;
- f) der allenfalls nach KMG erforderliche gemäß KMG oder sonst gemäß Richtlinie 2003/71/EG gebilligte Prospekt samt Bestätigung der FMA über die gemäß § 8b KMG erfolgte Notifizierung;
- g) bei Nicht-Vorliegen eines Prospekts ein Informationsmemorandum mit den im Anhang A angeführten Angaben. Notiert der Emittent mit einem Finanzinstrument bereits an einem geregelten Markt oder an einem gleichwertigen Markt in einem Drittland, der von einer staatlich anerkannten Stelle geregelt und überwacht wird, ist kein Informationsmemorandum zu erstellen; ein Markt mit Sitz in einem Drittland



gilt als gleichwertig, wenn er Vorschriften unterliegt, die den unter Titel III der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Vorschriften gleichwertig ist.

Das Börseunternehmen kann von der Beibringung einzelner in lit. a bis g genannter Unterlagen absehen oder zusätzliche Unterlagen fordern. Das Börseunternehmen kann von einzelnen Angaben im Informationsmemorandum absehen oder zusätzliche Angaben fordern.

(5) Finanzinstrumente, die im Rahmen eines Emissionsprogramms ausgegeben werden, bedürfen keines gesonderten Beschlusses auf Einbeziehung. Die Aufnahme des Handels erfolgt, sofern der Antragsteller dem Börseunternehmen die Emissionsbedingungen übermittelt hat.

(6) Sind bei Emissionsprogrammen seit der Veröffentlichung des Basisprospekts mehr als zwölf Monate vergangen oder überschreitet die Emission von Finanzinstrumenten den beantragten Gesamtbetrag des Emissionsprogramms, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

(7) Finanzinstrumente des Bundes, der Länder und von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens bedürfen keines gesonderten Beschlusses auf Einbeziehung. Die Aufnahme des Handels erfolgt nach Übermittlung der Emissionsbedingungen durch den Antragsteller.

§ 7 Beschluss über die Einbeziehung

(1) Die Einbeziehung von Finanzinstrumenten und Emissionsprogrammen erfolgt durch Beschluss des Börseunternehmens.

(2) Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Einbeziehung.

(3) Der Antragsteller wird vom Beschluss schriftlich verständigt.

§ 8 Pflichten während aufrechter Einbeziehung

(1) Der Antragsteller hat während der gesamten Dauer der Einbeziehung dem Börseunternehmen alle wichtigen Informationen über den Emittenten und dessen Finanzinstrumente sowie wesentliche Änderungen unverzüglich bekannt zu geben. Als wichtige Informationen im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere

- a) Änderung der Rechtsgrundlagen des Emittenten;
- b) Änderung des Firmenwortlautes des Emittenten;
- c) im Falle von Beteiligungspapieren Kapitalmaßnahmen;
- d) im Falle von Nichtdividendenwerten Änderungen des Zinssatzes;
- e) im Falle von Nichtdividendenwerten vorzeitige Tilgung.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Börseunternehmen sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des aufrechten Vorliegens der Einbeziehungsvoraussetzung während der gesamten Dauer der Einbeziehung erforderlich sind.

(3) Die Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 1 gilt für den Antragsteller nicht, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel genehmigt hat.



§ 9 Widerruf der Einbeziehung

Die Einbeziehung ist durch Beschluss des Börseunternehmens zu widerrufen, wenn eine Einbeziehungsvoraussetzung nachträglich wegfällt, wenn die Einbeziehung durch unrichtige Angaben herbeigeführt wurde oder wenn der Antragsteller seine Pflichten während aufrechter Einbeziehung nicht erfüllt.

§ 10 Zurückziehung von Finanzinstrumenten

Die Zurückziehung von Finanzinstrumenten vom Dritten Markt ist dem Börseunternehmen vom Antragsteller mindestens einen Monat im Vorhinein anzuzeigen. Diese Frist kann auf Antrag bei berücksichtigungswürdigen Umständen verkürzt werden. Die Frist gilt nicht, wenn das Finanzinstrument zu einem geregelten Markt an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen wird.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Bedingungen treten am 1. November 2007 in Kraft.*)

*) Datum des Inkrafttretens der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 1672 vom 25. Oktober 2007 und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 966 vom 15. Juni 2009 (die Änderung tritt am 22. Juni 2009 in Kraft), Nr. 987 vom 27. Juni 2011 (die Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft), Nr. 1831 vom 14. Dezember 2011 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft), Nr. 1242 vom 14. August 2014 (diese Änderung tritt am 18. August 2014 in Kraft), Nr. 1401 vom 12. September 2014 (diese Änderung tritt am 15. September 2014 in Kraft), Nr. 722 vom 13. Mai 2015 (diese Änderung tritt am 15. Mai 2015 in Kraft), Nr. 729 vom 18. Mai 2017 (diese Änderung tritt am 22. Mai 2017 in Kraft), Nr. 1186 vom 2. August 2017 (diese Änderung tritt am 7. August 2017 in Kraft) und Nr. 2046 vom 21. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft).



Anhang A

- **Allgemeine Angaben über den Emittenten:**
 - Firma
 - Unternehmenssitz
 - Geschäftsanschrift
 - Telefonnummer
 - Website
 - Datum der Gründung
 - Firmenbuchnummer
 - Grundkapital bzw. Stammkapital
 - Aktienemittenten: Anzahl und Gattung der Aktien
 - Eigentümerstruktur (Gesellschafter bzw. Aktionäre mit einer Beteiligung über 5%)

- **Unternehmensstruktur:**
 - Beschreibung des Emittenten und seiner Beteiligungen
 - Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

- **Geschäftstätigkeit**
 - Historische Entwicklung
 - Geschäftsfelder
 - Wesentliche Investitionen im laufenden und vergangenen Geschäftsjahr

- **Finanzzahlen (soweit vorhanden der letzten zwei Geschäftsjahre):**
 - Umsatz
 - EBIT
 - EGT (bzw. EBT)
 - Eigenkapitalquote

- **Verwendungszweck des Emissionserlöses**

- **Risikobeschreibung:**
 - Unternehmensspezifische Risiken
 - Marktspezifische Risiken

- **Business Pläne der nächsten Jahre (soweit keine Finanzzahlen vorhanden)**